

BVGer D-7273/2009 vom 18. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7273_2009

FR: TAF D-7273/2009 du 18 juillet 2012

IT: TAF D-7273/2009 del 18 luglio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

E._____ ist in das vorliegende Verfahren miteinzubeziehen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die zutreffenden unter Angabe der jeweiligen Fundstellen gemachten Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung sowie teilweise auf die Ausführungen in seinen Vernehmlassungen vom 18. Dezember 2008 und 10. Januar 2012 verwiesen werden (vgl. auch Bst. B, E und I hiervor).

E. 4.2

Keine Änderung hinsichtlich der Frage der Asylgewährung bewirken die Ausführungen in den diversen Eingaben auf Beschwerdestufe (Beschwerde, Stellungnahmen; Bst. C, F, H und J hiervor). Mit ihnen wird lediglich der bereits festgestellte Sachverhalt wiederholt. Eine Klärung der den Beschwerdeführenden vom BFM vorgeworfenen Unstimmigkeiten wird jedoch nicht herbeigeführt respektive überzeugende Argumente, welche die vorinstanzlichen Erwägungen entkräften oder beseitigen könnten, werden nicht dargelegt. Ja, zum einen erachten die Beschwerdeführenden die zahlreichen Divergenzen selbst als unverständlich und befremdend, mithin werden diese explizit eingestanden. Zum anderen erweist sich die Berufung des Beschwerdeführers auf gesundheitliche (psychische) Probleme in diesem Zusammenhang - wie die Vorinstanz wiederholt feststellte (vgl. Bst. B und I hiervor) - als nicht überzeugend und muss als unbehelflicher Erklärungsversuch gewertet werden. Ebenso wenig kann der Einwand der Sprache anlässlich der Anhörungen ("keine Verdolmetschung auf Roma") gehört werden. Nicht nur wird dieser erstmals in der Stellungnahme vom 26. Januar 2012 vorgebracht, sondern eine Durchsicht der entsprechenden Befragungsprotokolle ergibt zudem, dass Verständigungsprobleme aufgrund der Anhörungssprache im Falle der Beschwerdeführenden klar zu verneinen sind. Auch bleibt die Unglaubhaftigkeit hinsichtlich des Sachverhaltselements im Zusammenhang mit dem letzten Aufenthaltsort (...) der Beschwerdeführenden in Serbien vor ihrer Ausreise bestehen. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung unter Angabe der Fundstellen im Protokoll der Bundesanhörung die diesbezüglich widersprüchlichen und ungenauen Aussagen des Beschwerdeführers zutreffend aufgezeigt. Die Erklärung in der Rechtsmitteleingabe, wonach (...) liege und nicht wie im Entscheid des BFM in I. _____, ist letztlich unbedeutend. Aufgrund der in diesem Zusammenhang von Mal zu Mal unterschiedlich ausgefallenen, schlichtweg nicht nachvollziehbaren und auf konkrete Nachfragen hin unbeantwortet gebliebenen Angaben des Beschwerdeführers bei der Bundesanhörung drängt sich vielmehr der Schluss einer nachträglichen

Sachverhaltsanpassung auf. Diese Sichtweise wird nicht zuletzt dadurch genährt, indem in der Rechtsmitteleingabe - entgegen den Ausführungen im Protokoll der Bundesanhörung (A 32 Frage 17) - die Distanz zwischen den Örtlichkeiten der angeblich abgebrochenen und neu erstellten Hütte bloss 200 bis 300 Meter betragen haben soll.

E. 4.3

Vorab ist festzuhalten, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 19 März 2009 Serbien zum sogenannten verfolgungssicheren Herkunftsstaat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 AsylG erklärt hat und bisher von dieser Einschätzung im Rahmen der periodischen Prüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) nicht abgewichen ist. Sodann vermögen die Beschwerdeführenden mit der Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Roma in Serbien nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Im Zuge des demokratischen Wandels hat sich die Situation der ethnischen Minderheiten in Serbien entspannt. Am 25. Februar 2002 ist das Bundesgesetz zum Schutz und zur Freiheit der nationalen Minderheiten, welches auch für die anerkannte Minderheit der Roma Geltung beansprucht, in Kraft getreten. Im Jahr 2005 ist die serbische Regierung der "Decade of Roma Inclusion", einer internationalen Initiative, welche sowohl Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen als auch die Roma-Zivilbevölkerung zusammenbringt, um die Entwicklung im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wohlergehens der Roma zu fördern und die diesbezüglichen Fortschritte zu überwachen und transparent zu machen, beigetreten. Diese Initiative konzentriert sich schwergewichtig auf die Bereiche Ausbildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnen und verpflichtet die Staaten, andere Kernaspekte der Armut, Diskriminierung und Geschlechtergleichstellung zu berücksichtigen. Serbien hat in diesem Zusammenhang vier nationale Aktionsprogramme verabschiedet, welche sich auf die Bereiche Wohnen, Gesundheit, Ausbildung und Arbeit beziehen. Es bestehen Bemühungen, gegen diskriminierendes Verhalten gegenüber Roma vorzugehen; unter anderem wurde angestrebt, Roma als Polizeiangestellte anzustellen und den Dialog zwischen Polizei und Romagemeinschaften zu fördern (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7710/2006 vom 20. Februar 2009 und E-2444/2007 vom 2. Juli 2010 mit weiteren Hinweisen). Weitere Verbesserungen im Minderheitenschutz konnten mit der Verabschiedung eines Anti-Diskriminierungsgesetzes am 26. März 2009 verzeichnet werden und am 31. August 2009 folgte das Gesetz über nationale Minderheitsräte, welches den Minderheiten grosse Autonomie in den Bereichen Sprache, Bildung und Kultur gewährt. Am 6. Juni 2010 wurden sodann die ersten Wahlen für diese Räte durchgeführt. Vereinzelte Übergriffe durch Drittpersonen gegen Roma können aber weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Der serbische Staat billigt oder unterstützt solche Übergriffe jedoch nicht, sondern erweist sich grundsätzlich als schutzwilling und schutzfähig und verfolgt die Vorfälle strafrechtlich. So konnten in jüngster Zeit in Bezug auf polizeiliche Untersuchungen bei inter-ethnischen Vorfällen Verbesserungen verzeichnet werden. Trotz politischer Sensibilisierung in diesem Bereich und Massnahmen zur Stärkung der Effizienz der Polizeiarbeit, kann es aber vorkommen, dass polizeilich untergeordnete Behörden bei einer Anzeige die notwendigen Untersuchungsmassnahmen nicht einleiten. In solchen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, gegen fehlbare Beamte auf dem Rechtsweg vorzugehen. Wenn auch eine klare Ahndung von ethnisch motivierter Gewalt auf gerichtlicher Ebene weiterhin nur zögerlich voranzugehen scheint, wurden vereinzelt Übergriffe gegen Minderheiten in jüngster Zeit gerichtlich verfolgt (vgl. European Roma Rights Centre [ERRC], Parallel submission by the European Roma Rights Centre to the Committee On The Elimination Of All Forms Of Racial Discrimination on Serbia for its

consideration at the 78th Session 14 February To 11 March 2011, Januar 2011; European Commission, Serbia 2010 Progress Report, 9. November 2010; Human Rights Watch, World Report 2011, Januar 2011; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2009, 11. März 2010). Im vorliegenden Fall hat es der Beschwerdeführer aber gar nicht erst versucht, eine Anzeige wegen den behaupteten Nachstellungen durch Leute der Mafia bei der Polizei zu erstatten, weil ihm ein befreundeter Polizist angeblich davon abgeraten habe. Vor diesem Hintergrund kann die pauschale Behauptung, als Roma keine Chance auf Unterstützung durch den Staat zu erhalten, nicht gehört werden. Trotz der Bemühungen der Behörden zur Förderung der Gleichbehandlung, werden Roma in Serbien aber nach wie vor Opfer verschiedener Diskriminierungen, namentlich in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit, welche sie in eine prekäre Situation versetzen. Allein mit der Zugehörigkeit zur serbischen Minderheit der Roma und den in diesem Zusammenhang geltend gemachten widrigen Lebensumständen wird aber noch keine individuelle Betroffenheit im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen dargelegt.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht darzutun vermochten, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie können daher nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt. Bei dieser Sachlage braucht auf die übrigen Vorbringen in der Beschwerde nicht eingegangen zu werden.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig (vgl. auch E. 4.3 hiervor).

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Weder die allgemeine Lage in Serbien noch individuelle die Beschwerdeführenden betreffenden Gründe lassen auf eine konkrete Gefährdung im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland schliessen. Vorab ist zu erwähnen, dass die Argumentation des BFM in der

angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung vom 18. Dezember 2009 unhaltbar ist, wonach aufgrund der zahlreichen Unglaubhaftigkeitselemente Zweifel an der von den Beschwerdeführenden geschilderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bestünden und deshalb - da eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliege - nicht weiter nach allfälligen Wegweisungshindernissen geforscht werden müsse, die gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr sprechen würden. Wie unter anderem auch nachstehend aufgezeigt, vermag diese ungenügende Sachverhaltsabklärung des BFM indes keine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken, da es in seiner ergänzenden Vernehmlassung vom 10. Januar 2012 (vgl. Bst. I. hiervor) die zuvor in diesem Zusammenhang zu absolut zum Ausdruck gebrachte Sichtweise respektive dargelegte Begründung insofern korrigierte, indem es im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zusätzliche erforderliche Abklärungen zum geltend gemachten Sachverhalt in die Wege leitete, die entsprechenden Ergebnisse alsdann in seine Rechtsschrift einfliessen liess und den Beschwerdeführenden schliesslich vom Bundesverwaltungsgericht hierzu das Replikrecht eingeräumt wurde (vgl. Bst. J.). Die Beschwerdeführenden vermochten in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2012 den von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen und gezogenen Schlussfolgerungen aber nichts Substanzielles entgegen zu setzen. Die diesbezüglichen Vorbringen gehen nicht über das bereits Vorgebrachte hinaus. Entsprechend sieht das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich keine Veranlassung, von den vorinstanzlichen Ausführungen in der besagten Vernehmlassung abzuweichen.

E. 6.4.2

Gemäss Akten verneinten die Beschwerdeführenden ausdrücklich irgendwelche Probleme mit den heimatlichen Behörden. Der über eine achtjährige Grundschulausbildung verfügende Beschwerdeführer ging während Jahren vor seiner Ausreise einer Erwerbstätigkeit als (Berufsbezeichnung) überall auf Märkten in Serbien nach. Mit dem erzielten Einkommen vermochte er die Familie durchzubringen. Die Beschwerdeführerin erklärte denn auch bei der Erstbefragung, dass ihr Mann für die Familie aufgekommen sei und sie (die Familie) in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt hätten. Von daher gesehen dürfte es dem Beschwerdeführer nicht schwerfallen, im Falle eines Vollzugs der Wegweisung nach Serbien sich dort wieder zu Recht zu finden respektive für sich und seine Familie erneut ein wirtschaftliches Fortkommen zu ermöglichen. Weitere begünstigende Faktoren wie ein soziales Beziehungsnetz dürften einer Reintegration der Beschwerdeführenden ebenfalls förderlich sein. Nebst ihren familiären und verwandtschaftlichen Banden (A 1 S. 4 und 5; A 2 S. 4; A 32 S. 5) lebten sie gemäss Aussagen des Beschwerdeführers stets mit anderen Roma in einem Quartier zusammen (A 1 S. 3; A 32 S. 4). Es kann in diesem Zusammenhang, zur Vermeidung von Wiederholungen, zusätzlich auf die nicht zu beanstandeten Erwägungen der Vorinstanz in ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 10. Januar 2012 verwiesen werden (S. 3, 1. Abschnitt). Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Falle ihrer Rückkehr nach Serbien in eine existenzielle Notlage geraten würden. Was die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers sowie C._____ und D._____, zwei seiner Kinder, anbelangt, so ist ebenfalls auf die vorinstanzlichen Erwägungen in der eben erwähnten Vernehmlassung zu verweisen (S. 3, 2. Abschnitt). In Bezug auf den Beschwerdeführer ist ergänzend anzumerken, dass sich dieser gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. G.M., Facharzt FMH für Allgemeinmedizin vom 14. November 2011 (vgl. Bst. H. hiervor) bis anhin geweigert hat, wegen seiner psychischen Beschwerden fachärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und/oder einen

betreuenden Arzt aufzusuchen (er wolle in Ruhe gelassen werden). Wie vom BFM erwähnt sind die für den Beschwerdeführer und die beiden Kinder relevanten medizinischen Strukturen in Serbien vorhanden und hinsichtlich des Qualitätsstandards im Heimatland der Beschwerdeführenden kann ferner auf die Rechtsprechung der ARK verwiesen werden (EMARK 2003 Nr. 18 E. 8c S. 119 und EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157). Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Zugang für Angehörige der Roma erschwert sein kann, in casu aber festzustellen ist, dass die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise aus dem Heimatland krankenversichert waren, weshalb davon auszugehen ist, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Serbien eine Krankenversicherung erneut beantragen könnten. Vor diesem Hintergrund erscheint - auf den konkreten Fall bezogen - die Fortsetzung einer allfälligen medizinische Behandlung in Serbien nicht als unzumutbar. Vorübergehende Engpässe in der medikamentösen Versorgung des Beschwerdeführers könnten zudem mit einem entsprechenden und aus der Schweiz mitgegebenen Vorrat aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hinzuweisen.

E. 6.4.3

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung des Kindes von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Auch kann die Verwurzelung in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 ff.). Die Beschwerdeführenden (Eltern) reisten mit ihren beiden Kindern C._____ und D._____ vor etwas mehr als drei Jahren in die Schweiz ein. Das Kind E._____ wurde in der Schweiz geboren. C._____ und D._____ sind zum Zeitpunkt des Urteils etwas mehr als (...) respektive (...) Jahre alt. Auch ist festzustellen, dass die beiden nach wie vor stark an ihre Eltern gebundenen Geschwister den Hauptteil ihres Lebens in Serbien verbrachten, wo sie in einem sprachlich und kulturell vertrauten Umfeld aufwuchsen. In Anbetracht der relativ kurzen Zeitspanne ihres Aufenthalts in der Schweiz ist nicht davon auszugehen, dass sie sich derart stark assimiliert hätten, als dass von einer Verwurzelung in der Schweiz respektive Entwurzelung gegenüber ihrem Heimatland im Sinne der oben zitierten

Rechtsprechung gesprochen werden könnte. Unter anderem geht aus den C._____ und D._____ betreffenden Untersuchungsberichten der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste G._____ (KJPD) vom 17. November 2011 auch hervor, dass bei ihnen aufgrund einer ausgeprägten Wahrnehmungsproblematik, schulischen und motorischen Schwierigkeiten eine Ergotherapie empfohlen und verordnet wurde. Diese Feststellungen sowie weitere, nicht näher aufzuzeigende Befunde der kinderpsychiatrischen Abklärung bestätigen letztlich die Sichtweise einer mangelnden Verwurzelung in der Schweiz. In Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht demnach zum Schluss, dass sich unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar erweist. Bei dieser Sachlage braucht auf die übrigen in diesem Zusammenhang auf Beschwerdestufe gemachten Ausführungen nicht eingegangen zu werden. Insbesondere kann die von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 10. Januar 2012 gezogene Schlussfolgerung hinsichtlich der Frage, ob die psychische Belastung der Kinder durch die Ausreise bewirkt wurde und unter Umständen eine therapeutische Behandlung nach der Rückkehr nicht mehr notwendig wäre, offen bleiben.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Mit Instruktionsverfügung vom 7. Dezember 2009 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden ist zwischenzeitlich nicht eingetreten. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist demnach zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.